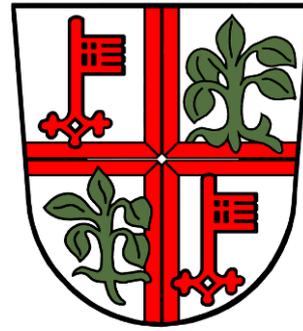


**Fachbeitrag Artenschutz
Artenschutzrechtliche
Vorprüfung der Betroffenheit
besonders geschützter Arten
gemäß § 44 BNatSchG**

zum Bebauungsplan
„An der Sauperg“ (2. Änderung)

Verfahren gemäß § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)



**Stadt Mayen
Rathaus Rosengasse
56727 Mayen**



**Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann
und Partner mbH**
Segbachstraße 9
56743 Thür

BRNL
Dipl. Geograph Markus Kunz
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

im August 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Veranlassung und Prüfinhalte	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Datenbasis und Methodik	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	7
5. Relevanzprüfung	9
5.1 Säugetiere: Fledermäuse	9
5.2 Säugetiere: Sonstige Arten	10
5.3 Brutvögel	11
5.4 Gastvögel	13
5.5 Reptilien	13
5.6 Amphibien	14
5.7 Schmetterlinge	14
5.8 Weichtiere	15
6. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	15
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	16
7. Fazit	16
8. Literatur	17

Anhang

Relevanztabelle

Artenschutzrechtliche Vorprüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

1. Veranlassung und Prüfinhalte

Die Stadt Mayen plant zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 3 BauGB und um die vorhandene Nutzung rechtssicher abbilden sowie die Firma Nord-Westdeutschen Papierrohstoff GmbH & Co. KG (NWD Papro) zukunftsfähig weiterentwickeln zu können, den Bebauungsplan „An der Sauperg“ (2. Änderung) aufzustellen.

Der zu überplanende Bereich wird seitens der Stadt Mayen als Innenbereich gemäß § 34 BauGB eingestuft.

Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 2,30 ha. Bei der Firma NWD Papro handelt es sich um ein Entsorgungs- und Recyclingunternehmen mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Sammeln, Befördern, Lagern und Behandeln von Altpapier und Wertstoffen in Mayen.

Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

In der nachfolgenden Stufe I der Artenschutzprüfung wird zunächst durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich. Diese ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29. 7.2009, zuletzt geändert am 15. 9.2017.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹ *Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Siedlungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Datenbasis und Methodik

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Vorprüfung herangezogen:

- Biotopstrukturerfassung zur Habitatpotenzialabschätzung für besonders geschützte Arten inkl. Erfassung von Artnachweisen
- Freinestsuche zur Erfassung der Haselmaus im Bereich von Strauchbewuchs

Die Beschreibung und Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Tab. 1: Qualitative Bewertung der potenziellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes

Projektwirkung	Bewertung
Lebensraumverlust durch Überbauung	<p>Durch die Planung wird eine bereits bestehende gewerbliche Nutzung im Innenbereich rechtlich durch die Ausweisung als Gewerbegebiet gesichert.</p> <p>Es sind keine neuen baulichen Anlagen geplant. Die randlichen Gehölz-, Saum- und Ruderalflächen im West- und Südteil des Gebietes bleiben erhalten und werden als private Grünflächen gesichert.</p> <p>Der schmale Gehölzstreifen am Nordrand wird nicht planerisch abgesichert und ist vorsorglich als Biotopverlust einzustufen. Vorsorglich werden außerdem Rückschnitte/Pflegemaßnahmen an den Gehölzen in der Vorprüfung berücksichtigt.</p> <p>Projektbedingt treten keine flächigen, faunistisch relevanten Biotopverluste auf.</p>
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen	<p>Zusätzliche planungsbedingte, über das jetzige Ausmaß hinausgehende Immissionen sind nicht zu erwarten.</p>
Zerschneidung Von Lebensräumen	<p>Da die Planung im Bereich einer bereits vorhandenen Gewerbenutzung mit umgebenden Gewerbeflächen erfolgt, treten bau- und anlagebedingt keine erheblichen Neuzerschneidungen von Lebensräumen auf.</p>
Kollisionsbedingte Verluste	<p>Kollisionsverluste über das bereits aus der vorhandenen Nutzung bestehende Maß hinaus sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.</p>
Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)	<p>Es sind keine neuen baulichen Anlagen sowie keine Veränderungen der gewerblichen Nutzung geplant. Zusätzliche Störungen sind also aus der Planung nicht zu erwarten. Im Wirkungsbereich sind zudem keine störungsempfindlichen und im Bestand bedrohten Arten verbreitet.</p> <p>Betriebsbedingt sind keine erhöhten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>

5 Relevanzprüfung

In der Artenschutzvorprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Vorprüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Die Bearbeitung erfolgt nach Artengruppen. Dabei werden die betrachtungsrelevanten Arten ermittelt. Dies betrifft Arten, die im Untersuchungsraum regelmäßig vorkommen und gemäß den Darstellungen der Wirkfaktoren von den Auswirkungen des Projektes betroffen sein können, so dass es ggf. zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen kann.

Als weiterer Schritt erfolgt eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung anhand der artengruppenspezifischen Ökologie sowie, soweit nötig, eine artspezifische Empfindlichkeitseinstufung. Diese dient als Grundlage der Einschätzung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten können, oder ob diese bereits an dieser Stelle sicher auszuschließen sind.

Schließlich werden im Hinblick auf mögliche Prognoseunsicherheiten Hinweise auf ggfls. bestehenden faunistischen Untersuchungsbedarf gegeben.

5.1 Säugetiere: Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Säugetiere werden Fledermäuse und sonstige Säugetiere unterschieden, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und zu bewerten sind. Hier erfolgt die Betrachtung der Fledermäuse.

Ermittlung der relevanten Arten

Auf Grundlage einer Habitatpotenzialabschätzung werden für den Projektraum mehrere Arten als mögliche gelegentliche Nahrungsgäste angenommen. Quartierpotenziale für Fledermäuse wurden im Bereich des Planungsraumes nicht festgestellt.

Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Da für alle als potenziell vorkommend eingestuften Fledermausarten nur ein Status als Nahrungsgast angenommen wird, können sie hier aufgrund ihrer ähnlichen

Verhaltensökologie in Hinblick auf die Auswirkungsanalyse gemeinsam betrachtet werden. Bezüglich der drei relevanten Wirkfaktoren ergibt sich folgende Einschätzung:

Flächenverluste (bau- und anlagebedingt): Da alle Arten keine Quartiere im Untersuchungsraum aufweisen, kann es weder zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, noch zu einer unbeabsichtigten Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen.

Funktionsverluste von Habitaten (bau- und anlagebedingt): Da die Fledermäuse große bis sehr große Aktionsräume besitzen und die beeinträchtigten Flächen zudem keine besondere Funktion als Jagdhabitat für Fledermäuse aufweisen, kann es zu keinen relevanten Funktionsverlusten kommen. Somit kann es hierdurch weder zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, noch zu erheblichen Störungen der lokalen Populationen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kommen.

Störungen (baubedingt): Da die Fledermäuse große bis sehr große Aktionsräume besitzen und die beeinträchtigten Flächen zudem keine besondere Funktion als Jagdhabitat für Fledermäuse aufweisen, kann es durch die gelegentlichen Aufenthalte zu keinen relevanten Auswirkungen und Störungen kommen. Erheblichen Störungen der lokalen Populationen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind somit auszuschließen.

Das Eintreten von Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kann daher für alle Fledermausarten ausgeschlossen werden.

5.2 Säugetiere: Sonstige Arten

Ermittlung der relevanten Arten

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser sonstigen Säugetierarten im Untersuchungsraum ergibt artspezifisch folgende Ergebnisse:

Für die Haselmaus konnten im Bereich der betroffenen Gehölze keine Freinester oder sonstige Vorkommenshinweise erbracht werden. Das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im Projektraum ausgeschlossen.

Vorkommen sind zwar im Naturraum anzunehmen. Der Projektraum kann dabei jedoch maximal als Teil des Streifgebietes von Wildkatzen angesehen werden. Das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im Wirkraum aufgrund der isolierten Lage und der Lage in störungsvorbelastetem Gelände auszuschließen.

Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten sind keine sonstigen Säugetierarten vertiefend zu betrachten.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können also ausgeschlossen werden.

5.3 Brutvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen. Als Brutvögel werden alle Arten betrachtet, die im oder in direkter Nähe des Projektraumes brüten bzw. die im erweiterten Umfeld brüten und dabei den Untersuchungsraum im Regelfall zur Nahrungssuche während der Brutzeit nutzen (= Nahrungsgäste).

Bei der sehr artenreichen Gruppe der Vögel kann dabei für die weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten (Arten im günstigen Erhaltungszustand) unterstellt werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (bzgl. des § 44 (1) Nr. 2) kommt bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für betroffenen Arten gewahrt bleibt (bzgl. des § 44 (1) Nr. 1 und 3), so dass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG im Regelfall auf Grund einer vereinfachten Prüfung ausgeschlossen werden kann.

Ermittlung der relevanten Arten

Für den kleinflächigen Projektraum werden für 14 Vogelarten Brutvorkommen als möglich angenommen. Für die Arten, die nur als Nahrungsgäste auftreten, sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei Nahrungsgästen kann es nur durch Funktionsverluste von Nahrungshabitaten zu Beeinträchtigungen kommen, die im vorliegenden Fall jedoch nur bei Arten mit Vorkommen bis 100 m Entfernung zu relevanten Auswirkungen führen können. Für alle brutzeitlichen Nahrungsgäste kann daher das Eintreten von Verbotstatbeständen bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

Die 14 zu betrachtenden Brutvogelarten befinden sich gemäß Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (LBM) im günstigen Erhaltungszustand und müssen daher nicht mehr vertiefend betrachtet werden.

Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Die vorsorglich angenommenen 14 Brutvogelarten sind aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes nicht vertiefend zu überprüfen.

Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Flächenverluste (bau- und anlagebedingt): Brutvogelarten mit Vorkommen im Bereich der beplanten Fläche können durch diesen Wirkfaktor nicht betroffen sein, da keine relevanten Nutzungsänderungen vorgesehen sind. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und unbeabsichtigte Tötungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG können bei Rückschnitten/Rodungen von Gehölzen auftreten.

Für alle außerhalb gelegenen Vorkommen können relevante Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor – und damit auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Verbotstatbestände – ebenfalls ausgeschlossen werden.

Funktionsverluste von Habitaten (bau- und anlagebedingt): Brutvogelarten, die außerhalb der Projektfläche brüten, diese jedoch regelmäßig und intensiv insbesondere zur Nahrungssuche nutzen (und somit Vogelarten, die bis in eine Entfernung von 100 m brüten), können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Hierdurch kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG oder zu erheblichen Störungen der lokalen Populationen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kommen.

Für alle außerhalb gelegenen Vorkommen können relevante Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor – und damit auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Verbotstatbestände – ausgeschlossen werden.

Störungen (bau- und betriebsbedingt): Brutvogelarten mit Vorkommen im gesamten Untersuchungsraum können durch diesen Wirkfaktor gemäß Darstellung der Wirkfaktoren nicht betroffen sein. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG oder erheblichen Störungen der lokalen Populationen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind auszuschließen. Die für das Projektgebiet angenommenen Arten sind zudem nicht als lärmempfindlich einzustufen (vgl. GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI 2007).

Es bleibt für die Artengruppe der Vögel festzuhalten, dass alle im Projektraum potenziell brütenden Arten einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 (Rodungszeitenbeschränkung) Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

5.4 Gastvögel

Im Rahmen vorliegender Betrachtung werden als Gastvögel alle Arten bezeichnet, die nicht im Gebiet oder dessen Umfeld brüten; dieser Begriff subsummiert hier somit alle durchziehenden, rastenden oder überwinternden Bestände. Entscheidend dabei ist auch, dass sich die Vögel im Gebiet aufhalten und rasten oder Flugbewegungen in geringer Höhe mit Bezug zum Gebiet durchführen.

Ermittlung der relevanten Arten

Zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann es nur bei Gastvogelarten kommen, die regelmäßig und über längere Zeiträume hinweg das Gebiet nutzen und es somit als essenzieller Rast-, Nahrungs-, Schlaf-, oder Überwinterungsplatz anzusehen ist. Solche Gebiete finden sich üblicherweise nur auf oder im Umfeld größerer Gewässer und Auen sowie in manchen weitläufigen, störungsarmen Offenlandflächen. Solche Lebensräume kommen im Umfeld des Untersuchungsraumes jedoch nicht vor, so dass Vorkommen relevanter Gastvogelarten ausgeschlossen werden können.

Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Gastvogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

5.5 Reptilien

Ermittlung der relevanten Arten

Im Projektraum sind gemäß Relevanztabelle mehrere besonders geschützte Reptilienarten relevant, nämlich Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter. Im Westteil des Gebietes bestehen kleinflächige Habitatpotenziale im Bereich von aufgeschichteten Gesteinsblöcken, angrenzenden Ruderal- und Saumflächen.

Aufgrund fehlender Nachweise bei den Geländebegehungen wird jedoch ein aktuelles Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Arten im Wirkraum des Projektes ausgeschlossen.

Eine künftige Neubesiedlung ausgehend z. B. von Vorkommen in benachbarten Grubenarealen ist jedoch möglich.

Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Aufgrund des Fehlens relevanter Artvorkommen können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG für Reptilien ausgeschlossen werden.

Untersuchungsbedarf

Bei möglicherweise geplanten Nutzungsänderungen im Westteil des Gebietes sind zukünftig die aktuell als Habitat potenziell geeigneten Habitatflächen erneut auf Vorkommen zu überprüfen. Die artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG sind dann weiterhin zu beachten.

5.6 Amphibien

Ermittlung der relevanten Arten

Für die in der Relevanztabelle für den Naturraum (TK Mayen) genannten Potenzialarten können auf Basis der Biotopstrukturerhebung und der nachfolgenden Habitatpotenzialeinschätzung Vorkommen im Projektraum ausgeschlossen werden.

Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Mangels Vorkommen relevanter Amphibienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

5.7 Schmetterlinge

Ermittlung der relevanten Arten

Der für den Naturraum als relevant genannte Quendel-Ameisenbläuling ist für den Projektraum aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Es kann somit insgesamt für Schmetterlingsarten das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.8 Weichtiere

Ermittlung der relevanten Arten

Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen der im Naturraum relevanten Bachmuschel ergibt, dass im Projektraum für diese Art keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden muss.

Grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung

Mangels Vorkommen der relevanten Weichtierart (Bachmuschel) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

a) europäische Vogelarten

V1 bgA

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist ggfls. eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.

Die Gehölzrodungen betreffen voraussichtlich ausschließlich Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit oder um Arten, die den Raum ausschließlich als fakultative Nahrungsgäste und/oder Durchzügler nutzen.

Für diese Arten liegt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme kein Verstoß gegen die Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Es treten voraussichtlich keine Verbotstatbestände auf. Vermeidungsmaßnahmen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

a) europäische Vogelarten

Es werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Es werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzvorprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Vorprüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung der artbezogenen aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 kann für alle im Wirkraum des Projektes (Bebauungsplan „An der Sauperg“ (2. Änderung) der Stadt Mayen) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für die Tiergruppe der Reptilien wird bei ggfls. zukünftig geplanten Nutzungsänderungen im Bereich habitatfähiger Teilflächen im Westteil des Plangebietes eine erneute Überprüfung von Vorkommen und die weitere Beachtung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG als erforderlich benannt.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/45/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

8 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15. 9.2017.

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Fachbezogene Literatur

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – 2. vollst. überarb. Wiesbaden.

BURFIELD, I. & F. VAN BOMMEL (2005): Birds in Europe. Populations estimates, trends and conservation status. – BirdLife Conservation Series No. 12, BirdLife International, Cambridge.

FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. – Eching.

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44 BNatSchG.

GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ – Entwurf –; Kieler Institut für Landschaftsökologie (2007)

GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010): Vögel und Straßenverkehr. – Forschungsprojekt 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" im Auftrag der

- Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach 115 S.“; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., K. BAUER & E. BEZZEL (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 1-14.- Wiesbaden.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena.
- HAUPT, H. et al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- HVNL-AG ARTENSCHUTZ, J. KREUZIGER & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. – Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand Juni 2007.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE W. & KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

Aufgestellt

Hachenburg, den 27. August 2020

Handwritten signature of Markus Kunz in blue ink.

.....
Dipl. Geograph Markus Kunz

BRNL
Büro für Regionalberatung, Naturschutz
und Landschaftspflege

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Projekt: Bebauungsplan ‚An der Sauperg ‘ (2. Änderung) der Stadt Mayen

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5609 Mayen			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artnamen	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
A	Kammolch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
A	Kleiner Wasserfrosch	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
A	Kreuzkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
A	Springfrosch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
A	Wechselkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan ‚An der Sauperg ‘ (2. Änderung) der Stadt Mayen

Vö	Amsel	sN	+	(+)	+	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Bachstelze	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Baumfalke	pV	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Baumpieper	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Beutelmeise	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Birkenzeisig	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Blässhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Blaukehlchen	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Blaumeise	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Bluthänfling	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Braunkehlchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Buchfink	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Dohle	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Dorngrasmücke	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Eichelhäher	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Eisvogel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Elster	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Fasan	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Feldlerche	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Feldschwirl	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan ‚An der Sauperg ‘ (2. Änderung) der Stadt Mayen

Vö	Feldsperling	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Fitis	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Flussregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Gartenbaumläufer	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Gartenrotschwanz	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Gebirgsstelze	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Gelbspötter	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Gimpel	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Girlitz	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Goldammer	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Goldregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Graumammer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Graureiher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Grauschnäpper	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Grauspecht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Grünfink	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Grünspecht	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Habicht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Haubenlerche	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Haubenmeise	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan ‚An der Sauperg ‘ (2. Änderung) der Stadt Mayen

Vö	Hausrotschwanz	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Haussperling	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Heidelerche	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Höckerschwan	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Hohltaube	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Kernbeißer	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Kiebitz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Klappergrasmücke	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Kleiber	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Kleinspecht	pV	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Kohlmeise	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Komoran	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Kornweihe	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Kranich	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen; überfliegender Durchzügler
Vö	Kuckuck	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Mauersegler	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Mäusebussard	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Misteldrossel	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan ‚An der Sauperg ‘ (2. Änderung) der Stadt Mayen

Vö	Mittelspecht	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Nachtigall	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Neuntöter	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Pirol	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Rabenkrähe	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Rauchschwalbe	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Raufußkauz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Rebhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Ringeltaube	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Rohrhammer	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Rotkehlchen	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Rotmilan	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen; fakultativer Nahrungsgast
Vö	Schafstelze	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Schleiereule	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Schwanzmeise	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Schwarzkehlchen	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Schwarzmilan	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Schwarzspecht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Schwarzstorch	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Singdrossel	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan ‚An der Sauperg ‘ (2. Änderung) der Stadt Mayen

Vö	Sommergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Sperber	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Star	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Steinkauz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Steinschmätzer	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Stieglitz	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Stockente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Sumpfmehle	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Sumpfrohrsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Tannenmeise	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Teichhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Teichrohrsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Trauerschnäpper	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Türkentaube	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Turmfalke	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Turteltaube	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Uferschwalbe	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Uhu	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Wacholderdrossel	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Wachtel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wachtelkönig	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan ‚An der Sauperg ‘ (2. Änderung) der Stadt Mayen

Vö	Waldbaumläufer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Waldkauz	sN	+	(+)		Kein Brutplatz betroffen
Vö	Waldlaubsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Waldohreule	pV	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Waldschnepfe	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wasseramsel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wasserralle	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Weidenmeise	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wendehals	pV	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Wespenbussard	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Wiedehopf	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wiesenpieper	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Zaunkönig	sN	+	(+)	-	Kein Brutplatz betroffen
Vö	Ziegenmelker	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Vö	Zilpzalp	sN	+	(+)	(+)	Vorsorglich Vermeidungsmaßnahme
Vö	Zwergtaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Ta	Quendelameisenbläuling	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Bechsteinfledermaus	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Braunes Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate, Leitstrukturen o. Ä. betroffen
FI	Breitflügelfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate, Leitstrukturen o. Ä. betroffen

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan ‚An der Sauperg ‘ (2. Änderung) der Stadt Mayen

FI	Fransenfledermaus	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Graues Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate, Leitstrukturen o. Ä. betroffen
FI	Große Bartfledermaus	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Großes Mausohr	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Kleine Bartfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate, Leitstrukturen o. Ä. betroffen
FI	Mopsfledermaus	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Mückenfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate, Leitstrukturen o. Ä. betroffen
FI	Nordfledermaus	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Rauhhaufledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate, Leitstrukturen o. Ä. betroffen
FI	Teichfledermaus	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
FI	Wasserfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate, Leitstrukturen o. Ä. betroffen
FI	Zwergfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate, Leitstrukturen o. Ä. betroffen
Sä	Haselmaus	pV	+	(+)	-	Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen
Sä	Wildkatze	sN	+	(+)	-	Projektraum ist potenziell Teil von Streifgebieten, aber sicher keine Fortpflanzungs- oder Ruhehabitate betroffen
Mu	Kleine Flussmuschel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Gebiet
Re	Mauereidechse	sN	+	(-)	-	Keine Nachweise; Keine essentiellen Habitate betroffen
Re	Schlingnatter	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise; Keine essentiellen Habitate betroffen
Re	Zauneidechse	sN	+	(+)	-	Keine Nachweise; Keine essentiellen Habitate betroffen